



Anlage 1 zum Überlassungsvertrag

Bedingungen für die Übernahme einer Katze vom HTV

1. Der Übernehmerⁱ verpflichtet sich, die Katze den Richtlinien des deutschen Tierschutzgesetzes und seinen hierzu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend zu halten. Jede Misshandlung und Quälerei der Katze ist zu unterlassen bzw. zu unterbinden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Katze keine Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Übernehmer verpflichtet sich darüber hinaus, die Katze ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, tiergerecht unterzubringen und die Möglichkeiten der Katze zu artgemäßer Bewegung und Betätigung nicht einzuschränken.
2. Katzen sollen mit Familienanschluss im Haus oder der Wohnung leben und je nach vorheriger Absprache mit dem HTV und dem Wesen des Tieres entsprechend Freigang erhalten. Jungkatzen werden in reine Wohnungshaltung grundsätzlich nur zu zweit oder zu einer bereits vorhandenen Katze vermittelt.
3. Der HTV übernimmt die Registrierung des Mikrochips der Katze beim Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes und bei Tasso e. V. Die Registrierung bei weiteren Registern (z. B. ifta) wird dem Übernehmer empfohlen.
4. Falls begründete Eigentumsansprüche an dem überlassenen Tier gegenüber dem HTV geltend gemacht werden (z. B. durch den ehemaligen Eigentümer innerhalb der gesetzlichen Fundtierfrist von 6 Monaten), ist der Übernehmer verpflichtet, die Katze gegen Erstattung der gezahlten Schutzgebühr herauszugeben. Aufwendungen des Übernehmers in der Erwartung, das Tier behalten zu können, werden vom HTV nicht erstattet.
5. Der HTV wird dem Übernehmer bei Bedarf beratend und unterstützend bei Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit der Haltung der Katze zur Verfügung stehen.
6. Der HTV ist berechtigt, die Katze bei Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Pflichten vom Übernehmer herauszuverlangen und unverzüglich abzuholen. Eine Rückerstattung der Schutzgebühr oder ein Ersatz von Aufwendungen ist ausgeschlossen.
7. Die Übernahme der Katze erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, insbesondere für bestehende oder nach der Überlassung entstehende charakterliche und/oder gesundheitliche Defizite. Vorstehender Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten vom HTV bzw. seiner gesetzlichen Vertreter/innen beruhen.

8. Der HTV verpflichtet sich, den Übernehmer über alle ihm bekannten oder von ihm veranlassten tierärztlichen Behandlungen und über ggfs. bestehende Erkrankungen in Kenntnis zu setzen. Hierfür wird das Informationsblatt zur Gesundheit und Gesundheitsvorsorge der Katze (Anlage 2) dem Übernehmer mit dem Überlassungsvertrag ausgehändigt.
9. Der HTV verpflichtet sich, die Katze sofort zurückzunehmen, wenn bei dem Übernehmer Umstände eintreten, die es ihm nicht ermöglichen, die Katze weiterhin zu halten. Auch in diesem Fall ist ein Anspruch auf Erstattung der Schutzgebühr oder sonstiger Kosten (z.B. Behandlungskosten, Futterkosten) ausgeschlossen.
10. Der Übernehmer verpflichtet sich, dem HTV – nach vorheriger Terminabsprache – ggf. auch mehrfach in zeitlichen Abständen zu gestatten, sich vom Zustand der Katze und der Einhaltung der mit diesem Überlassungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen zu überzeugen und es einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des HTV zu ermöglichen, hierzu auch die Räumlichkeiten zu betreten, in denen die Katze üblicherweise gehalten wird.
11. Sollten sich bei einer Nachüberprüfung Anzeichen dafür ergeben, dass die Katze vernachlässigt wird oder liegt keine Haltung entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen vor, so ist der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des HTV gemäß Nr. 6 berechtigt, die Katze sofort mitzunehmen, ohne dass hierfür eine Entschädigung geleistet oder die Schutzgebühr erstattet wird. Dieses Recht steht dem HTV auch dann zu, wenn sonstige Abweichungen oder Veränderungen von den bei Übergabe vorausgesetzten und bestehenden Haltungsbedingungen festgestellt werden oder für die Überlassung vorausgesetzte Umstände vorgetäuscht bzw. diesbezüglich bestehende Mängel verschwiegen wurden.
12. Die Katze darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom HTV an Dritte (auch nicht Verwandte) weitergegeben werden. Eine Weitergabe liegt vor, wenn sich die Katze länger als 8 Wochen hauptsächlich bei Dritten aufhält. Kann die Katze lediglich vorübergehend für einen längeren Zeitraum nicht gehalten werden, ist mit dem HTV zu vereinbaren, wohin die Katze für diesen Zeitraum gegeben werden soll. Bei Urlaub und Krankheit des Übernehmers ist die Katze in zuverlässige Hände zu geben. Zuverlässig ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Vertrages kennt und einhält.
13. Für den Fall einer Übertragung/Weitergabe/Gebrauchsüberlassung an einen Dritten tritt der Übernehmer sämtliche Rechte, die sich aus der Übertragung/Weitergabe/Gebrauchsüberlassung gegenüber dem Dritten ergeben, bereits jetzt an den HTV ab.
14. Falls die Katze erkrankt, hat der Übernehmer das Tier **unverzüglich** einer Tierärztin/einem Tierarzt vorzustellen und entsprechend behandeln zu lassen. Die Kosten hierfür trägt allein der Übernehmer. Der Übernehmer trägt auch dafür Sorge, dass die Katze die üblichen Schutzimpfungen erhält.

Der HTV bietet bei Erkrankungen in den **ersten 14 Kalendertagen** nach Übernahme eine kostenlose Behandlung nur durch unsere Tierärzte im Tierheim an. Die Kosten von Behandlungen bei anderen Tierärzten – gleich welcher Art – trägt allein der Übernehmer. Sprechstunde ist Montag, Mittwoch und Freitag von 14 bis 15 Uhr. In Notfällen sind unsere Tierärzte telefonisch von Montag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr und am Sonnabend von 9 bis 12 Uhr unter der Tierheim-Telefonnummer 040 211106-0 erreichbar.

15. In der Regel werden Katzen kastriert an den Übernehmer übergeben. Sollte es sich um eine Jungkatze handeln, deren Kastration noch nicht erfolgen konnte, verpflichtet sich der Übernehmer, diese mit Eintritt der Geschlechtsreife (Kätzinnen ca. mit 6 Monaten und Kater mit ca. 8 Monaten) kastrieren zu lassen. Der Übernehmer hat dem HTV die durchgeführte Kastration spätestens 14 Tage nach der erfolgten Kastration durch schriftliches Attest eines Tierarztes/einer Tierärztin nachzuweisen. Die Kosten für die Kastration trägt der Übernehmer. Es besteht die Möglichkeit, die Katze kostenlos im HTV kastrieren zu lassen.
16. Sollte die Katze dem Übernehmer aus den in Nr. 15 genannten Gründen oder anderen Gründen, die eine Kastration der Katze im HTV nicht zuließen, unkastriert überlassen worden sein, darf mit der Katze nicht gezüchtet werden. Der Übernehmer verpflichtet sich zudem, alles Notwendige zu veranlassen, um eine Zufallsvermehrung auszuschließen. Sollte entgegen dieser Vereinbarung bei einer Katze dennoch eine Vermehrung stattfinden, ist der HTV von der Trächtigkeit und zum späteren Zeitpunkt auch von der Geburt unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der HTV ist ab der Geburt Eigentümer der Nachkommen und trägt die Kosten der tierärztlichen Versorgung. Die Jungtiere werden ab der vollendeten 8. Lebenswoche ausschließlich durch den HTV gegen Schutzgebühr vermittelt. Das Muttertier wird nach dem Absetzen der Welpen auf Veranlassung vom HTV kastriert. Die Kosten hierfür trägt der Übernehmer.
17. Ein Abhandenkommen der Katze ist dem HTV unverzüglich zu melden und vom Übernehmer sind geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Wiedererlangung einzuleiten.
18. Sollte aus medizinischen Gründen eine Euthanasie der Katze angezeigt sein, ist diese nur von einer Tierärztin/einem Tierarzt vornehmen zu lassen. Der Übernehmer verpflichtet sich, dem HTV innerhalb von 3 Wochen eine tierärztliche Todesbescheinigung zu übermitteln. Der Tod der Katze ist dem HTV innerhalb einer Woche zu melden. Dies gilt auch dann, wenn die Katze aus anderen Gründen verstirbt.
19. Adressänderungen und Änderungen der angegebenen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) müssen dem HTV umgehend mitgeteilt werden. Die Kosten der Adressermittlung bei Unterlassen der Mitteilung trägt – neben einer Vertragsstrafe – der Übernehmer.
20. Für den Fall schuldhafter Nichterfüllung der Vertragsbedingungen verpflichtet sich der Übernehmer für jeden Fall der Nichterfüllung oder Zuwiderhandlung eine **Vertragsstrafe in Höhe von 300 Euro** an den HTV zu zahlen.
21. Nebenabreden zu dem Überlassungsvertrag mit diesen Übernahmebedingungen sind nicht getroffen und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
22. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Überlassungsvertrag und seinen Anlagen ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
23. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen

bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

24. Der Übernehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine dem HTV im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten von diesem gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Der HTV verpflichtet sich, außer in den durch Gesetz zugelassenen Fällen, die ihm zur Verfügung gestellten Daten nicht an Dritte zu deren Nutzung weiterzugeben.

ⁱ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag und seinen Anlagen die männliche Form verwendet, die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter.